

## Decret an die Stände,

### die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse betr.

Se. Königliche Majestät lassen über die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten Sachsens, im Anschluß an das Decret vom 26. October 1857, den getreuen Ständen nachstehende weitere Eröffnungen zugehen:

#### I.

Handels- und Schiffahrtsverträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1) In den Häfen der unter dem Schutze Englands stehenden vereinigten Staaten der Ionischen Inseln unterlagen früher die Flaggen der nicht privilegirten Staaten hinsichtlich der Abgaben von Schiff und Ladung einer differentiellen Behandlung, welche nach dem Eingangszolltarif sich bis zu einer Differenz von zwanzig Procent steigerte.

Um, nach dem Vorgange der von anderen Staaten mit der Schutzmacht der Ionischen Inseln getroffenen Abreden, auch für die Angehörigen und Schiffe der Zollvereinsstaaten in den Häfen der Ionischen Inseln die Rechte der meist begünstigten Nationen zu erlangen, haben die königlichen Regierungen von Preußen im Einverständnisse sämtlicher Zollvereinsregierungen und von Großbritannien unter dem 11. November 1857 die Erklärung ausgetauscht, daß die Unterthanen und Schiffe der Ionischen Inseln in den Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien (vermöge des von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland unter dem 2. März 1841 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag

Seite 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841)

bewilligt sind, genießen sollen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben werde, den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren.

Nachdem dieses Abkommen unter dem 6. Februar 1858 die Genehmigung des Ionischen Senats erhalten, ist die fragliche Erklärung unter dem 12. Mai 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

(Seite 90 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

2) Seiten des persischen Gouvernements war der königlich preussischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, eine vertragmäßige Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, nach Analogie des französisch-persischen Vertrags vom 12. Juli 1855 herbeigeführt zu sehen.

Infolge dessen ist von Preußen für sich und in Vertretung, bezüglich im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, unter dem 25. Juni 1857 ein am 31. März 1858 ratificirter Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien abgeschlossen worden.

Der Vertrag beruht auf dem Princip der gegenseitigen Gleichstellung mit den Unterthanen der meist begünstigten Nationen, namentlich in Ansehung der diplomatischen Vertretung, sowie in Bezug auf Reisende, Gewerbetreibende und andere Unterthanen, welche in dem Gebiete der vertragenden Theile sich vorübergehend aufhalten oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben und endlich im Betreff der bei dem Waareneingange oder Ausgange zu entrichtenden Abgaben (Art. 2, 3 und 4). Zum Schutze ihrer Unterthanen und ihres Handels und zur Erleichterung der Beziehungen zwischen ihren Unterthanen ist jedem der vertragenden Theile die Ernennung von drei Consuln in den respectiven Staaten vorbehalten. Die Consuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir, die persischen aber in den Zollvereinsstaaten an Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Der Vertrag ist unter dem 10. Juni 1858 publicirt worden.

(Seite 110 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

3) Gleichergestalt hatte die Regierung der argentinischen Conföderation wiederholt den Wunsch ausgesprochen, mit dem Zollverein einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen und es ist demzufolge zwischen Preußen für sich und in Vertretung, bezüglich im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins und der gedachten Conföderation unter dem 19. September 1857 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, der vorzugsweise auf gegenseitiger Freiheit des Handels und Gleichstellung der gegenseitigen Begünstigungen, Befrei-